

Tischvorlage 2020/279/1

Verfasser:
Büro Oberbürgermeister, Alfred Oswald, Sandra Wirthensohn

Stand: 06.11.2020

Az.

Beteiligung:
Amt für Soziales und Familie
Amt für Tourismus und Stadtmarketing
Kulturamt
Oberbürgermeister
Ortsverwaltung Eschach
Ortsverwaltung Schmalegg
Ortsverwaltung Taldorf
Rechnungsprüfungsamt

Gemeinderat	09.11.2020	öffentlich
-------------	------------	------------

Neufassung der Hauptsatzung

- Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
- Neustrukturierung der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates
- Zuständigkeiten Ortschaften

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen:

1. *Die vom Gesetzgeber neu geschaffene Möglichkeit, Gremiensitzungen in digitaler Form durchzuführen (§37a GemO), wird in die Hauptsatzung aufgenommen.*
2. *Den Anpassungen bei den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderates, sowie deren Zuständigkeitsbereiche wird zugestimmt.*
 - *Einrichtung eines Bildungs- und Sozialausschusses*
 - *Einrichtung eines Ausschusses für Kultur, Sport und Tourismus*
 - *Der bisherige Sozialausschuss und der Bildungs- und Kulturausschusses entfallen.*
3. *Den angepassten Änderungen der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte wird zugestimmt.*

Sachverhalt:

Die bisherige Hauptsatzung wurde im Jahr 1985 erlassen und durch inzwischen 31 Änderungssatzungen verändert. In Anbetracht der umfangreichen Änderungen soll die Hauptsatzung nun insgesamt neu gefasst werden. Die vorgelegte Neufassung orientiert sich am alten Text, weist aber an den folgenden Stellen Änderungen auf:

1. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit (§ 24)

Anlässlich der aktuellen Corona-Pandemie hat der Landtag mit Wirkung vom 13. Mai 2020 die Gemeindeordnung geändert, um im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen. Da aber nach § 37 a Abs. 3 eine Befristung der gesetzlichen Regelung bis 31.12.2020 enthalten ist, muss dieser Passus in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich und ergänzt das dafür schon bestehende schriftliche/elektronische Verfahren (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO). Für andere, nicht einfache Gegenstände müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen vorliegen. Aus dieser Einschränkung wird deutlich, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzung der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind Wahlen, die im Gemeinderat durchgeführt werden.

2. Neustrukturierung der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates

Zum 01.01.2021 wird das Amt für Soziales und Familie mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport zusammengeführt und als neuen Amt für Bildung und Soziales geführt. Um einen organisatorischen Mehrwert zu erreichen und den Verwaltungsablauf zu optimieren, empfiehlt sich die Struktur der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates ebenfalls anzupassen.

Die Verwaltung schlägt vor einen Bildungs- und Sozialausschuss, sowie einen Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus als beschließende Ausschüsse zu gründen. Der bisherige Sozialausschuss und der Bildungs- und Kulturausschuss werden aufgelöst. Die Aufgabenbereiche der beschließenden Ausschüsse wurden entsprechend angepasst.

Grundsätzlich sollen die Mitglieder und Stellvertreter aus den Fraktionen für die neuen Ausschüsse übernommen werden. Die Geschäftsstelle Gemeinderat fragt die Besetzung bei den Fraktionsvorsitzenden ab. Die erstmalige Besetzung der neuen Ausschüsse erfolgt ab Januar 2021.

Die beschließenden Ausschüsse sind gem. § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Hauptsatzung geregelt. Die Neufassung der Hauptsatzung (Anlage 1) enthält die notwendigen Satzungsänderungen, die für die oben dargestellte Neustrukturierung der Ausschüsse notwendig ist.

3. Zuständigkeiten Ortschaften

Durch Hauptsatzung werden die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Verwaltung untereinander abgegrenzt. Die in der Hauptsatzung verankerte Zuständigkeitstabelle legt im Einzelnen die Zuständigkeiten anhand von Wertgrenzen fest. Mit der letzten Hauptsatzungsänderung wurde die Zuständigkeitstabelle geändert. Hier gab es eine missverständliche Formulierung betreffend den Ortschaften. Eine Überprüfung bei der nächsten Änderung / Neufassung der Hauptsatzung wurde zugesagt. Entsprechend dem Antrag des Ortschaftsrates Taldorf und des Ortschaftsrates Schmalegg wurde die Zuständigkeit richtiggestellt (vgl. §22 Abs. 4).

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Anlage 1: Hauptsatzung